



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover

Az. 581ppe/017-2024#002
Datum: 03.09.2026

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 3 VwVfG

für das Vorhaben

„Erneuerung Unterwerk Eystrup“

**in der Gemeinde Hassel (Weser),
Samtgemeinde Grafschaft Hoya,
im Landkreis Nienburg / Weser**

Bahn-km 72,000 bis 90,500

der Strecke 1740 Wunstorf - Bremerhaven

Vorhabenträgerin:
DB Energie GmbH
Eisenbahnlängsweg 130
31275 Lehrte

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	7
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	7
A.3.2	Wasserrechtliche Erlaubnis Entnahme von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	12
A.3.3	Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach	16
A.3.4	Konzentrationswirkung	17
A.4	Nebenbestimmungen (N) und Hinweise (H)	17
A.4.1	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE (H).....	17
A.4.2	Wasserwirtschaft (H).....	17
A.4.3	Baubedingte Schallimmissionen (N).....	17
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	17
A.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen (N).....	18
A.4.6	Straßen und Wege - Verschmutzung und Schäden (N).....	18
A.4.7	Kampfmittel	18
A.4.8	Nachbergbau (N).....	19
A.4.9	Unterrichtungspflichten (N).....	19
A.4.10	Denkmalschutz (H).....	19
A.4.11	DIN Vorschriften (H).....	19
A.4.12	BImSchG und AVV Baulärm (H).....	20
A.4.13	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter (N)	20
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	20
A.5.1	Zusage zur Stellungnahme der Samtgemeinde Grafschaft Hoya vom 12.03.2024 20	
A.5.2	Zusage zur Stellungnahme des Landkreises Nienburg/Weser vom 30.11.2023 20	
A.5.3	Zusage zur Stellungnahme der Energy grid service GmbH vom 21.11.2023.....	21
A.5.4	Zusage zur Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 08.12.2023	21
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	21
A.7	Sofortige Vollziehung	21
A.8	Gebühr und Auslagen	21
B.	Begründung	22
B.1	Sachverhalt.....	22
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	22
B.1.2	Verfahren	22

B.1.3	Anhörungsverfahren.....	23
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	24
B.2.1	Rechtsgrundlage	24
B.2.2	Zuständigkeit.....	24
B.3	Umweltverträglichkeit.....	24
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	24
B.4.1	Planrechtfertigung	24
B.4.2	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE	25
B.4.3	Abweichungen vom Regelwerk	25
B.4.4	Variantenentscheidung	25
B.4.5	Raumordnung und Landesplanung	26
B.4.6	Wasserhaushalt	27
B.4.7	Naturschutz und Landschaftspflege	34
B.4.8	Arten- und Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)	36
B.4.9	Immissionsschutz.....	36
B.4.10	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	38
B.4.11	Land- und Forstwirtschaft	39
B.4.12	Brand- und Katastrophenschutz	39
B.4.13	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	40
B.4.14	Straßen, Wege und Zufahrten	40
B.4.15	Kampfmittel	40
B.4.16	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	41
B.4.17	Sonstige Belange	43
B.5	Gesamtabwägung.....	44
B.6	Sofortige Vollziehung	44
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	44
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	45

Auf Antrag der DB Energie GmbH, Betriebsbereich Nord (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung Unterwerk Eystруп“, in der Gemeinde Hassel (Weser), im Landkreis Nienburg-Weser, Bahn-km 72,000 bis 90,500 der Strecke 1740,Wunstorf - Bremerhaven, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Erneuerung des Unterwerks (Uw) Eystруп. Hierzu wird die Bestandsanlage zurückgebaut und an anderer Stelle neu errichtet. In diesem Zusammenhang wird die 110-kV-Bahnstromleitung BL 528 zum neuen Uw umverlegt.

Für weitere Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen) verwiesen

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Inhaltsübersicht	Nur zur Information
1	Erläuterungsbericht Planungsstand 02.02.2024, 24 Seiten	festgestellt
2	Übersichtskarten und -pläne	
2.1	Übersichtsplan – TK25 Planungsstand: 02.02.2024, Maßstab 1 : 25.000	Nur zur Information
2.2	Übersichtsplan Bahnstrecken Planungsstand: 02.02.2024, Maßstab 1 : 25.000	Nur zur Information
3	Lagepläne	
3.1	Lageplan – Bestand 1-3 Planungsstand: 02.02.2024, Maßstab 1 : 3.000	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.1.1	Lageplan – Bestand 2-3 Planungsstand: 02.02.2024, Maßstab 1 : 1.000	Nur zur Information
3.1.2	Lageplan – Bestand 3-3 Planungsstand: 02.02.2024, Maßstab 1 : 1.000	Nur zur Information
3.2	Lageplan – Neubau 1-2 Planungsstand: 02.02.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
3.2.1	Lageplan – Neubau 2-2 Planungsstand: 02.02.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
3.3	Lageplan – Rückbau 1-3 Planungsstand: 02.02.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
3.3.1	Lageplan – Rückbau 2-3 Planungsstand: 02.02.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
3.3.2	Lageplan – Rückbau 3-3 Planungsstand: 02.02.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
3.4	Lageplan – Neubau / Rückbau überlappend Planungsstand: 02.02.2024, Maßstab 1 : 2.500	Nur zur Information
3.5	Lageplan – Baustelleneinrichtung und –erschließung 1-4 Planungsstand: 02.02.2024, Maßstab 1 : 5.000	festgestellt
3.5.1	Lageplan – Baustelleneinrichtung und erschließung 2-4 Planungsstand: 02.02.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
3.5.2	Lageplan – Baustelleneinrichtung und erschließung 3-4 Planungsstand: 02.02.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
3.5.3	Lageplan – Baustelleneinrichtung und erschließung 4-4 Planungsstand: 02.02.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 02.02.2024, 13 Seiten	festgestellt
5	Bauwerkspläne und Grundrisse	
5.1	Bauwerksplan - Gebäudeansichten und -grundriss Planungsstand: 02.02.2024, Maßstab 1 : 100	festgestellt
5.2	Bauwerksplan - Grundriss 110kV Bestand (nur zur Information) Planungsstand: 02.02.2024, Maßstab 1 : 200	Nur zur Information
5.3	Bauwerksplan - Grundriss 110kV Nebau Planungsstand: 02.02.2024, Maßstab 1 : 200	festgestellt
6	Grunderwerbsunterlagen	
6.1	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 02.02.2024, 6 Seiten	festgestellt
6.2	Grunderwerbsplan 1 - 4 Planungsstand: 02.02.2024, Maßstab 1 : 5.000	festgestellt
6.2.1	Grunderwerbsplan 2 - 4 Planungsstand: 02.02.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
6.2.2	Grunderwerbsplan 3 - 4 Planungsstand: 02.02.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6.2.3	Grunderwerbsplan 4 - 4 Planungsstand: 02.02.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
6.3	Flimas-Plan 1 - 2 Planungsstand: 02.02.2024, Maßstab 1 : 3.000	Nur zur Information
6.3.1	Flimas-Plan 2 - 2 Planungsstand: 02.02.2024, Maßstab 1 : 1.000	Nur zur Information
7	Umweltplanung	
7.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 15.01.2024, Planungsstand: 02.02.2024, 78 Seiten	festgestellt
7.2	Bestands- und Konfliktplan Planungsstand: 02.02.2024, Maßstab 1 : 1.000	Nur zur Information
7.3	Maßnahmenplan Planungsstand: 02.02.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
7.4	Maßnahmenblätter (FINK) Druckdatum: 26.03.2025, 35 Seiten	festgestellt
7.5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand: 15.01.2024, 57 Seiten	Nur zur Information
8	Sonstige Unterlagen	
8.1	26. BImSchV Nachweis der Grenzwerteinhaltung an Unterwerken der 16,7-Hz-Energieversorgung Planungsstand: 21.09.2021, 24 Seiten	Nur zur Information
9	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) Kurzkonzept Planungsstand: 15.02.2022, 19 Seiten zzgl. Anlagen	Nur zur Information
10	Geotechnischer Bericht Planungsstand: 02.11.2021, 66 Seiten zzgl. Anlagen	Nur zur Information
11	Schadstoffbericht & Rückbaukonzept Planungsstand: 18.04.2019, 28 Seiten	Nur zur Information
12	Entwurfsplanung 110-kV-Freileitungsanbindungen Uw Eystруп Planungsstand: 02.02.2024, 143 Seiten	Nur zur Information
13	Entwurfsplanung Errichtung Uw Eystруп Kabeltiefbau und Gleisquerungen km 72,1 / 72,4 / 72,6 für Bahnstrom- und Mittelspannungskabel Planungsstand 06.11.2023, 22 Seiten zzgl. Anlagen	Nur zur Information
14	Ganzheitliches Brandschutzkonzept Planungsstand: 04.09.2023, 49 Seiten zzgl. Anlagen	Nur zur Information
15	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis - Einleitung von Niederschlagswasser Planungsstand: 30.09.2022, 7 Seiten zzgl. Anlagen	Nur zur Information
16	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis - Entnehmen von Grundwasser Planungsstand: 30.09.2022, 9 Seiten zzgl. Anlagen	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
17	Entwurfsplanung Oberleitungsanbindung Uw Eystrup - Ersatzneubau Uw Eystrup Zusammenhangsmaßnahmen Oberleitung Strecke 1740, km 72,10 – 72,60: Wunstorf – Bremerhaven Planungsstand: 10.03.2023, 6 Seiten zzgl. Anlagen	Nur zur Information
18	Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen Planungsstand: 23.11.2021, 27 Seiten zzgl. Anlagen	Nur zur Information
19	Tabellarische Masthöhen Planungsstand: 29.11.2023, 1 Seite	Nur zur Information
20	Untersuchung der betriebsbedingten Schallimmissionen Planungsstand: 30.11.2021, 12 Seiten zzgl. Anlagen	Nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Der Vorhabenträgerin wird die einfache Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund (Grundwasserkörper „Untere Aller Lockergestein links“) nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser auf dem Flachdach des Schaltanlagegebäudes sowie in den Transformatorwannen in Niedersachsen, Landkreis Nienburg-Weser, Gemarkung Hassel (Weser), Flur 15, Flurstücke 12,13 und 35 an der Strecke 1740, km 72,56 über drei Versickerungsmulden in den Untergrund (Grundwasserkörper „Untere Aller Lockergestein links“).

Zu diesem Zweck ist die DB Energie GmbH befugt, aus dem im Lageplan, Maßstab 1:100, dargestellten Entwässerungsgebiet Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Entwässerungsflächen:

Lfd. Nr.	aus	von der abflusswirksamen Fläche A_U [m ²]	in den
1	Dachfläche Schaltanlagegebäude (A_E : 102 m ²)	82	Untergrund

Lfd. Nr.	aus	von der abflusswirksamen Fläche A_U [m ²]	in den
2	Transformatorauffangwanne (A_E : 46 m ²)	46	Untergrund
3	Transformatorauffangwanne (A_E : 46 m ²)	46	Untergrund

Einleitstellen und Einleitmenge:

Bezeichnung (= Nr. der Versickerungsfläche auf dem Lageplan)	gehört zu lfd. Nr.	Einleitmenge [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	Einleitstelle Rechtswert (Koordinaten UTM 32N/ETRS89)	Einleitstelle Hochwert (Koordinaten UTM 32N/ETRS89)
Mulde 1	1	0,34	13	15	Gemarkung Hassel (Weser)	515577	5849623
Mulde 2	2	0,5	35	15	Gemarkung Hassel (Weser)	515556	5849649
Mulde 3	3	0,5	35	15	Gemarkung Hassel (Weser)	515562	5849657

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.1.1 Nebenbestimmungen für die Gewässerbenutzung und den Betrieb der Abwasseranlage

- Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
- Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, dass für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den

Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

3. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (hier: Grundwasser („Untere Aller Lockergestein links“)) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
4. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
5. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.
6. Vor Entleerung der Auffangwannen unterhalb der Transformatorenstände ist das darin gesammelte Niederschlagswasser mittels hierfür geeigneter Untersuchungsmethoden auf mögliche Verunreinigungen hin zu überprüfen (z.B. durch Beprobung auf Kohlenwasserstoff-Index nach DIN EN ISO 9377-2 durch ein akkreditiertes Fachlabor oder durch vergleichbar geeignete Untersuchungsmethoden).

Erst wenn durch diese Untersuchungen zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte, dass die Qualität des gesammelten Niederschlagswassers den gesetzlichen Anforderungen für Einleitungen ins Grundwasser genügt, darf eine Einleitung des Wassers – wie beantragt – vorgenommen werden.

Es ist insbesondere jederzeit sicherzustellen, dass der Kohlenwasserstoffgehalt des einzuleitenden Niederschlagswassers einen Wert von 0,1 mg/l nicht überschreitet.

7. Im Falle der Untersuchung des gesammelten Niederschlagswassers durch ein akkreditiertes Fachlabor, ist das Ergebnis der Untersuchung dem Eisenbahn-Bundesamt zuzuleiten sowie im Betriebstagebuch (siehe Ziffer 10) zu dokumentieren.
8. Im Falle einer Verunreinigung des in den Auffangwannen der Transformatorenstände gesammelten Niederschlagswassers darf dieses nicht abgepumpt werden und ist als Abfall entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen fachgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen.
9. Seitens der Vorhabenträgerin ist sicherzustellen, dass das Fassungsvermögen der Auffangwannen zu keiner Zeit überschritten wird. Ein drohendes Überlaufen der Auffangwannen, beispielsweise infolge von Starkregenereignissen, ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (z.B. durch rechtzeitiges Abpumpen und ggf. Entsorgung des Niederschlagswassers).
10. Alle Entleerungsvorgänge sind für die manuelle Entleerung in einem Betriebstagebuch bzw. für die automatische Entleerung mindestens elektronisch zu dokumentieren. Hierin sind zu vermerken:
 - Datum und Uhrzeit der Entleerung
 - mit der Entleerung beauftragte Instandhaltungsmitarbeiterin/-mitarbeiter
 - Wasserstand im Auffangraum in cm vor Entleerung
 - Wasserstand im Auffangraum in cm nach Entleerung
 - Nachweis über das Ergebnis der Beprobung/Untersuchung des in den Auffangwannen gesammelten Wassers vor erfolgter Entleerung (siehe oben)
 - beauftragte Entsorgungsfirma, soweit Niederschlagswasser belastet ist, sowie Nachweis über die fachgerechte und ordnungsgemäße Entsorgung

11. Das Betriebstagebuch bzw. der elektronische Nachweis ist innerhalb der Anlagendokumentation vor Ort zu führen und zu verwahren. Die Unterlagen sind für die Dauer von 5 Jahren je Formularseite und ab Datum der letzten Entleerung vor Ort aufzubewahren.

A.3.1.2 Nebenbestimmungen zum Bau der Abwasseranlagen

1. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme per E-Mail an Sb6-Nord@eba.bund.de zu übermitteln.
3. Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlagen Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
4. Bei Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
5. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
6. Um zu verhindern, dass die Versickerungsflächen kolmatiert werden, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünten Flächen) zu erwarten sind.
7. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (Bodenmaterial der Klasse BM-0/BG-0) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.
8. Die Versickerungsmulden sind mit einem breitkronigen Notüberlauf zu versehen. Dieser Notüberlauf ist gegen Erosion zu sichern.
9. Die Versickerungsmulden sind mit einem Freibord von mind. 10 cm auszuführen.

A.3.1.3 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

A.3.1.4 Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Nachbarschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Ausführung der Versickerungsanlagen bauseits zu prüfen. Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende Vernässungen/Überschwemmungen von unterhalb gelegenen Grundstücken – insbesondere bei Überlastung der Anlage – können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.
5. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über

A.3.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

Entnahme von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser („Untere Aller Lockergestein links“) während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf Gemarkung Hassel (Weser), Flur 15, Flurstück 12, 13 der Strecke 1740, km 72,00 + 90,5 m erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Trockenhaltung der Baugruben, damit die Gründung der Abspannstützenfundamente und Sammelschienenfundamente erfolgen kann.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Versickerung von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus den einzelnen Baugruben:

Bauabschnitt	Förderrate Q [l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m³]
Gruppe 1 und 2	12,65	15	21.826
Gruppe 3 und 4	7,59	15	13.089
Gruppe 5	9,79	15	8.414

Die Erlaubnis gilt, wie beantragt, bis zu einer maximalen Entnahmemenge von 50.000 m³ und einer maximalen Förderrate von 30 l/s.

Das Ableiten des geförderten Grundwassers erfolgt über eine Versickerungsmulde/Versickerungsfläche.

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis wird befristet bis zum Ende der Baumaßnahme erteilt.

A.3.2.1 Nebenbestimmungen

1. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.

2. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
3. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
4. Auslaufende Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.
5. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
6. Beim Einsatz der Baufahrzeuge und Baugeräte muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Baugeräte sind täglich vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten auf Dichtigkeit zu prüfen. Fahrzeuge und Baugeräte, die Kraftstoff- und/oder Ölverluste aufweisen, sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.
7. Die Baustelle ist zum Schutz des Grundwassers stets in einem einwandfreien, sauberen Zustand zu halten. Sie ist so zu betreiben, dass ein Eindringen von Schmutzstoffen in das Grundwasser ausgeschlossen ist.
8. Die Bauarbeiten sind durch eine umweltfachliche Bauüberwachung für den Bereich Wasserrecht in analoger Anwendung des Teils VII des Umweltleitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes, Stand: Juli 2015, zu begleiten, um sicherzustellen, dass nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden.

Die umweltfachliche Bauüberwachung hat dabei unter anderem sicherzustellen, dass bei Durchführung des Vorhabens nicht gegen die umweltrechtlichen/-fachlichen Belange verstoßen wird und die Nebenbestimmungen dieses Bescheides eingehalten werden.

Nähere Informationen zur umweltfachlichen Bauüberwachung, insbes. zur erforderlichen Qualifikation und den Aufgaben der umweltfachlichen Bauüberwachung können dem Umweltleitfaden Teil VII entnommen werden. Dieser ist auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes unter www.eba.bund.de abrufbar.

9. Name und Kontaktdaten der umweltfachlichen Bauüberwachung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Nord, per E-Mail an Sb6-Nord@eba.bund.de vor Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen.
10. Die Berichte der umweltfachlichen Bauüberwachung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Nord, per E-Mail unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
11. Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.
12. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m³) umgehend anzuzeigen.
13. Das geförderte Grundwasser ist vor der Versickerung über die Versickerungsmulde/Versickerungsfläche über ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken zu leiten, damit absetzbare Stoffe weitgehend entfernt werden.
14. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
15. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m³) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.
16. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen.
17. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
18. Sollten sich Abflussschwierigkeiten bei der Versickerung oder sonstige schädliche Auswirkungen bei der Einleitung zeigen, ist die Einleitungsmenge entsprechend zu verringern bzw. die Einleitung (zeitweise) einzustellen.
19. Das wasserrechtliche Verfahren beinhaltet keine Prüfung zur Standsicherheit, Setzung oder Hebung von Baugruben, Gebäuden, Einrichtungen oder sonstiger Infrastruktur im Einflussbereich des Vorhabens oder durch das

Vorhaben negativ hervorgerufene Einflüsse auf die Stabilität des Untergrundes (z.B. Grundbruch) etc. Die Standsicherheit ist von der Vorhabenträgerin zu gewährleisten.

A.3.2.2 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

A.3.2.3 Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.
4. Nachbarschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Ausführung der Versickerungsanlage/Abwassereinleitung bauseits zu prüfen. Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende Vernässungen/Überschwemmungen von unterhalb gelegenen Grundstücken – insbesondere bei Überlastung der Anlage – können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.
5. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.3.3 Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach

Den nach Planunterlage 6 (Grunderwerbsverzeichnis) betroffenen Grundstückseigentümern und -nutzern steht eine Entschädigung dem Grunde nach zu. Siehe hierzu auch B.4.16.

A.3.4 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen (N) und Hinweise (H)

A.4.1 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE (H)

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die nach „Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem“ (EIGV) erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Wasserwirtschaft (H)

Die Anforderungen der Anlagenverordnung (AwSV) vom 18.04.2017 sind zu beachten.

A.4.3 Baubedingte Schallimmissionen (N)

Lärmintensive Arbeiten sind möglichst zeitnah gebündelt im Tageszeitraum durchzuführen, dabei sind nach Möglichkeit besonders lärmarme Bauverfahren zu verwendet. Die Anwohner sind umfassend zu informiert und es ist eine Ansprechstelle für Lärmprobleme zu benennen.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

A.4.4.1 Rückbau Dachhautbahne (H)

Im Falle des Rückbaus der Dachhautbahnen und der vermuteten Dämmmaterialien haben entsprechend Hinweis aus Unterlage 11 weitere Untersuchungen zu erfolgen.

A.4.4.2 Regeln zur Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz (H)

Die Regeln zur Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz beim Umgang mit den in Unterlage 11 dokumentierten, vorgefundenen Schadstoffen und biologischen Gefahren sind zu beachten.

A.4.4.3 A&S Plan (H)

Entsprechend der Empfehlungen in Unterlage 11 ist zudem im Vorfeld der Baumaßnahme ein A&S Plan gemäß TRGS 524 oder DGUV 101-004 Regel zu erstellen.

A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen (N)

Mit den Betreibern von Leitungen, deren Anlagen durch das Vorhaben betroffen sind, hat frühzeitig eine Abstimmung bezüglich der Baudurchführung und der notwendigen Begleitmaßnahmen, zu erfolgen. Die Hinweise und Forderungen in den jeweiligen Stellungnahmen der Leitungsbetreiber (s. Kap. B.1.2) sind zu beachten.

Treten unvermutet Kabel oder Leitungen auf, ist der Anlageneigentümer unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen.

A.4.6 Straßen und Wege - Verschmutzung und Schäden (N)

Aufgrund der Baumaßnahme verschmutzte Straßen, Wege und Zufahrten sind ordnungsgemäß zu reinigen und nach der Umsetzung der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Schäden, die durch den Baubetrieb an diesen Anlagen entstehen, sind im Einvernehmen mit den jeweiligen unterhaltungspflichtigen Stellen zu beseitigen oder zu entschädigen.

A.4.7 Kampfmittel

A.4.7.1 Kampfmittelsondierung (N)

Grundsätzlich hat die Vorhabenträgerin durch geeignete Maßnahmen vor Beginn und während der Durchführung der mit dem genehmigten Vorhaben verbundenen Bauarbeiten sicherzustellen, dass die Bauflächen frei von Kampfmitteln sind

Entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN, Stellungnahme vom 15.07.2024, Az.: BA-2024-02689) hat die Vorhabenträgerin für die dort ausgewertete Fläche A eine Sondierung durchzuführen. Hinsichtlich der in der Stellungnahme dargestellten, erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen hat sich die Vorhabenträgerin zudem an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu wenden.

A.4.7.2 Benachrichtigung der öffentlichen Stellen (H)

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, hat die Vorhabenträgerin umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.

A.4.8 Nachbergbau (N)

Verfüllte Förderbohrungen dürfen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss.

A.4.9 Unterrichtungspflichten (N)

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, dem Landkreis Nienburg / Weser sowie den lt. Grunderwerbsverzeichnis betroffenen Nutzern und Eigentümern, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4.10 Denkmalschutz (H)

Auf die Meldepflichten des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen. Werden während der Bauarbeiten noch unbekannte Bodendenkmale entdeckt, sind diese unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

A.4.11 DIN Vorschriften (H)

Die Vorschriften der DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 18915 „Vegetationstechniken im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“, DIN 18916 „Vegetationstechniken im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten“, DIN 18917 „Vegetationstechniken im Landschaftsbau – Rasen und Saatarbeiten“, DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu beachten.

A.4.12 BImSchG und AVV Baulärm (H)

Die Baustelle ist gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) so einzurichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik vermieden werden und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

A.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter (N)

Mit den Eigentümern und Nutzern der lt. Grunderwerbsverzeichnis zu nutzenden Grundstücken ist vor Nutzung eine Bestandsaufnahme durchzuführen.

Nach Beendigung der Nutzung sind die entsprechenden Grundstücke an die Eigentümer und Nutzer im Rahmen eines gemeinsamen Übergabetermins zu übergeben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder in diesem Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage zur Stellungnahme der Samtgemeinde Grafschaft Hoya vom 12.03.2024

Die Vorhabenträgerin sichert mit Gegenäußerung vom 12.03.2025 zu, die genannten Forderungen umzusetzen und in die Planung zu integrieren. Weiterhin wird mit E-Mail vom 07.11.2025 zugesichert, die arbeiten am Erschließungsvertrag, mit allen

inhaltlichen Punkten, nach Vorliegen dieses Planfeststellungsbeschlusses, aufzunehmen.

A.5.2 Zusage zur Stellungnahme des Landkreises Nienburg/Weser vom 30.11.2023

Die Vorhabenträgerin sichert mit Gegenäußerung vom 12.03.2025 zu, die genannten Forderungen umzusetzen und in die Planung zu integrieren.

A.5.3 Zusage zur Stellungnahme der Energy grid service GmbH vom 21.11.2023

Die Vorhabenträgerin sichert mit Gegenäußerung vom 12.03.2025 zu, die genannten Forderungen umzusetzen und in die Planung zu integrieren.

A.5.4 Zusage zur Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 08.12.2023

Die Vorhabenträgerin sichert mit Gegenäußerung vom 12.03.2025 zu, die genannten Forderungen umzusetzen und in die Planung zu integrieren.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Erneuerung Unterwerk Eystrup“ hat den Rückbau der bestehenden Anlagen und den Neubau auf einem nördlich gelegenen Grundstück zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 72,000 bis 90,500 der Strecke 1740 Wunstorf - Bremerhaven in Hassel (Weser).

Weitere Einzelheiten sind dem Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen) zu entnehmen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Energie GmbH, Betriebsbereich Nord (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 14.02.2024, Az. P.031006670, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74a VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung Unterwerk Eystrup“ beantragt. Der Antrag ist am 16.02.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Es konnte seitens der Vorhabenträgerin nicht von jedem Eigentümer bzw. Nutzer die korrekte Einverständniserklärung für die jeweilige Nutzung der privaten Grundstücke vorgelegt werden. Nach mehreren Aufforderungen und einem länger dauernden Schriftwechsel hat die Planfeststellungsbehörde entschieden, dass die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planunterlagen nicht die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74a VwVfG erfüllten. Somit hat die Planfeststellungsbehörde entschieden ein Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 3 VwVfG durchzuführen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.03.2024, Az. 581ppe/017-2024#002, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde den Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes, als Wasserbehörde für Eisenbahnbetriebsanlagen, beteiligt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 15.11.2023, Az. II-2395-23-SON
2.	Wintershall Dea Deutschland GmbH Stellungnahme vom 15.12.2023, Az.: AFD-2023-2550
3.	DB InfraGO AG, Stellungnahme vom 18.03.2024, Az.: ohne

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Gemeinde Hoya Stellungnahme vom 12.03.2024, kein Az.
4.	Landkreis Nienburg/Weser - Regionalentwicklung Stellungnahme vom 30.11.2023, Az.: 54.23.03; sowie E-Mail vom 30.11.2023
5.	energy grid service GmbH -Technisches Stellungnahme vom 21.11.2023, Az.: Ticket#2023111437000163
6.	wpd windmanager technik GmbH Stellungnahme vom 09.02.2022, Az.: Ticket#2022020936000103
7.	Landesamt Bergbau, Energie, und Geologie, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 08.12.2023, Az.: TOEB.2023.11.00190
8	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Stellungnahme vom 15.07.2024, Az.: BA-2024-02689

B.1.3 Anhörungsverfahren

Der Kreis der Betroffenen ist hier mit Bestimmtheit nach § 18a Abs. 1 AEG i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 3 VwVfG bekannt, somit konnte ein vereinfachtes Anhörungsverfahren stattfinden.

In diesem vereinfachten Anhörungsverfahren wurden alle, gem. den vorgelegten Grunderwerbsunterlagen bekannten, betroffene Personen, vom Eisenbahn-Bundesamt angeschrieben und bekamen die Gelegenheit nach Erhalt des Schreibens die Planunterlagen einzusehen und innerhalb einer angemessenen Frist elektronisch oder schriftlich Einwendungen zu erheben.

Einwendungen sind nicht eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. 73 Abs. 1 Satz 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Energie GmbH, Betriebsbereich Nord.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planung dient der Gewährleistung des sicheren Betriebs sowie der zuverlässigen und wirtschaftlichen Bahnstromversorgung der bedeutsamen Strecke Hannover/Wunstorf – Bremerhaven-Seehafen. Das Uw wurde 1979 errichtet und wird an der Grenze seiner technischen Leistungsfähigkeit betrieben. Die vorhandene Anlage kann nur durch einen erhöhten Instandhaltungsaufwand betrieben werden. Teilweise stehen keine Ersatzteile mehr zur Verfügung oder können nur mit sehr hohen Kosten beschafft werden. Um die Bahnstromversorgungssicherheit nicht durch

den Ausfall der Schaltanlage zu gefährden und eine stabile, in der Betriebsführung flexible und kostentechnisch effiziente Bahnstromversorgung zu gewährleisten, ist die Erneuerung des Uw notwendig.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil (A.4.1) ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der EIGV, VV BAU und VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften und Verordnungen dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.3 Abweichungen vom Regelwerk

Die Vorhabenträgerin erklärt im Antragsvordruck vom 16.02.2024 (Ziffer 3.6), dass die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und damit keine Abweichungen von Regelwerken – sowohl in bautechnischer Hinsicht als auch in Bezug auf den späteren Betrieb – vorliegen.

B.4.4 Variantenentscheidung

Im Rahmen der Vorplanung hat die Vorhabenträgerin drei mögliche Standortvarianten untersucht. Der standortgleiche Neubau wäre aufgrund der betrieblichen Zwänge und dem erheblich größeren Platzbedarf der neuen Anlage nur mit hohem baulichem und wirtschaftlichem Aufwand möglich. Ein Neubau auf der gegenüberliegenden Seite der Strecke 1740 nahe der bestehenden Bahnstromleitung sei umweltrechtlich mit erheblichen Risiken verbunden. Die Vorzugsvariante, der Neubau auf der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche ermöglicht zudem die Errichtung des Unterwerkes und der Bahnstromleitungsmasten ohne Auswirkungen auf den Bahnbetrieb.

Das Eisenbahn-Bundesamt stellt nach eingehender Prüfung fest, dass die gegenständliche Vorzugsvariante gegenüber den wenigen möglichen oben genannten und im Vorfeld untersuchten Varianten vorzugswürdig ist, da sie dem Minimierungsgebot entspricht. Sie ist mit relativ geringen und verträglichen Eingriffen

in Rechte Dritter und den Naturraum verbunden. Die Planfeststellungsbehörde kommt deshalb abschließend zu dem Ergebnis, dass die durch die Vorhabenträgerin gewählte Variante den Erfordernissen aus dem Minimierungs- und Optimierungsgebot entspricht. Es ist keine optimalere Lösung ersichtlich, durch die die mit der gegenständlichen Planung verfolgten Ziele sich unter geringeren Eingriffen in entgegenstehende öffentliche und private Belange verwirklichen ließen.

B.4.5 Raumordnung und Landesplanung

Der Landkreis Nienburg/Weser erklärt in seiner Stellungnahme vom 30.11.2023 (Az.: 54.23.03) das die Planung raumordnerisch anhand des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogrammes i. d. F. 2022 und dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 (RROP) des Landkreises Nienburg/Weser (LK Ni) beurteilt wird. Er weist darauf hin, dass der Landkreis Nienburg/Weser das Regionale Raumordnungsprogramm neu aufstellt. Der Landkreis erklärt, dass der dargelegte Planbereich an einem Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke mit elektrischem Betrieb liegt. Diese Strecke sei zu erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähigeres, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau zu bringen (RROP D 3.6.2 01). Ziel sei gem. RROP D 3.6.2 04 die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Lärmschutzes der Bevölkerung in der Nähe von Schienenwegen nicht nur beim Neubau, sondern auch bei der Leistungssteigerung des bestehenden Streckennetzes zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin erwidert dazu mit E-Mail vom 07.11.2025, dass die genannten Anforderungen vollständig eingehalten werden. Der betroffene Planbereich befinde sich im Vorranggebiet „Haupteisenbahnstrecke mit elektrischem Betrieb“. Die Erhaltung und Weiterentwicklung der Strecke zu einem sicheren, leistungsfähigen und dem Stand der Technik entsprechenden Betrieb wird durch den Neubau nicht gefährdet.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Erwiderung der VHT an. Die Begründung hierzu ergibt sich bereits aus der Planrechtfertigung (Erläuterungsbericht lfd. 2 und B.4.1 dieser Genehmigung).

Der Landkreis erklärt weiterhin, dass der dargelegte Standort des neuen Unterwerks (UW) im Windpark Hassel der SG Grafschaft Hoya liegt und die Windenergienutzung durch das UW nicht beeinträchtigt werden darf.

Die Vorhabenträgerin erwidert dazu mit E-Mail vom 07.11.2025, dass der Standort des geplanten Unterwerks innerhalb des Windparks Hassel in der Samtgemeinde

Grafschaft Hoya liege. Die Windenergienutzung wird durch das Unterwerk nicht beeinträchtigt. Eine störungsfreie Koexistenz der Anlagen sei gewährleistet.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt dies zur Kenntnis und schließt sich dieser Einschätzung an. Es besteht kein Regelungsbedarf.

Des Weiteren weist der Landkreis darauf hin, dass das aktuelle RROP 2003 sowie der Vorentwurf zum neuen RROP für den dargestellten Bereich des neuen UW ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlich, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials bzw. ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials dar. Sie solle gem. RROP D 3.2 02 nach Möglichkeit nicht für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Aus Kap. B.4.11 dieser Plangenehmigung geht hervor, dass die Vorhabenträgerin im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 7) plausibel darstellt, dass das Vorhaben nicht mit einer erheblichen Verminderung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche verbunden und daher mit den agrarstrukturellen Belangen gem. § 10 BKompV vereinbar ist.

Im aktuellen RROP läge der neue UW-Standort außerdem in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. Gem. dem raumordnerischen Ziel D 2.3 02 RROP i. V. m. 3.2.4 03 LROP sind der Eintrag von Fremd- und Schadstoffen in die Gewässer/Grundgewässer zu vermeiden oder soweit wie möglich zu verringern.

Eine weitere Entscheidung ist nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise, Forderungen und Anmerkungen des Landkreises Nienburg hinreichend erwidert. bzw. in den Planunterlagen die Planung hinreichend dargestellt.

B.4.6 Wasserhaushalt

B.4.6.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Wasserrechtliche Erlaubnisse werden gem. § 19 WHG in diesem Beschluss miterteilt (Kap. A.3.1, Kap. A.3.2).

B.4.6.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der Regelungen dieses Planänderungsbeschlusses (Kap. A.3.1, Kap. A.3.2) mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

B.4.6.3 Stellungnahmen im Zusammenhang mit Wasserfachlich und -rechtlich relevanten Sachverhalten

Bzgl. der wasserrechtlichen Sachverhalte wurden das Benehmen mit dem Eisenbahn-Bundesamt, SB 6 (Stellungnahme vom 19.06.2024, Az: 576ti/005-1114#017) hergestellt, so dass die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse in Kap. A.3.1 und A.3.2, dieser Plangenehmigung ausgesprochen werden konnten. Mit Stellungnahme von 30.11.2023 (Az.: 54.23.03) äußerte sich außerdem der Landkreis Nienburg/Weser zu wasserrechtlichen Belangen.

Stellungnahme Eisenbahn-Bundesamt, SB 6

Der SB 6 äußert in seiner Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der in der Stellungnahme des SB 6 geführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes als für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Wasserbehörde ergibt sich aus § 4 Abs. 6 AEG.

Begründung des SB 6 zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Kap. A.3.1 inkl. Nebenbestimmungen und Hinweisen

Bei dem oben beschriebenen Vorhaben (Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund (Grundwasserkörper „Untere Aller Lockergestein links“)) handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Bei dem aus dem Bereich des Schaltanlagegebäudes und der Transformatorwannen gesammelt abfließenden und in das Grundwasser eingeleiteten Niederschlagswasser handelt es sich um Abwasser im Sinne des § 54

Abs. 1 Ziffer 2 WHG. Insofern sind im Rahmen der Entscheidung über die begehrte wasserrechtliche Erlaubnis die besonderen Anforderungen zur Abwasserbeseitigung nach den §§ 54 ff. WHG zu beachten.

Darüber hinaus sind bei Einleitungen in das Grundwasser die Regelungen der §§ 46 ff. WHG zu beachten.

Nach § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, also der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des tangierten Gewässers (hier: Grundwasser), nicht zu besorgen ist (sog. Besorgnisgrundsatz).

Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit dann, wenn sie eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zur natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Um eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers zu vermeiden, ist es erforderlich, dass das anfallende Niederschlagswasser über eine Versickerungsmulde mit bewachsenem Oberboden versickert.

Zum Schutz des Grundwassers vor einer nachteiligen Veränderung seiner Beschaffenheit ist zudem zu gewährleisten, dass der Kohlenwasserstoffgehalt des einzuleitenden Niederschlagswassers aus den Auffangwannen der Transformatorenstände einen Wert von 0,1 mg/l nicht überschreitet (siehe auch Nebenbestimmung II. Nr. 6). Bei einem höheren Kohlenwasserstoffgehalt kann nicht zweifelsfrei sichergestellt werden, dass die maßgeblichen

Geringfügigkeitsschwellenwerte der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA; siehe Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser – aktualisierte und überarbeitete Fassung 2016) für Kohlenwasserstoffe am Ort der Beurteilung (= Übergang ins Grundwasser) sicher eingehalten werden.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der unter Ziffer II. - IV. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, weshalb dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 1 WHG) in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Die gewählte Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung (hier: Versickerung in den Untergrund) entspricht zudem den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Danach soll Niederschlagswasser ortsnahe versickern, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich zu begrüßen, dass unverschmutztes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Gewässerkreislauf zugeführt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers nur dann zulässig ist, wenn keine Hinweise auf schädliche Verunreinigungen vorliegen. Sofern eine Verunreinigung des Niederschlagswassers festgestellt wird, ist dieses gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen fachgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erlaubnisinhaberin verpflichtet ist, zum Wohl der Allgemeinheit jederzeit für einen ordnungsgemäßen Betrieb und die dauerhafte ausreichende Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlagen zu sorgen. Bei technischen Störungen und/oder Überlastungen der Anlagen und Anlagenbestandteile (z.B. infolge von Starkregenereignissen) sind von dem Erlaubnisinhaber zum Schutz der Allgemeinheit alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern (z.B. Abpumpen und Abfahren des anfallenden Niederschlagswassers).

Die rechnerischen Ansätze nach DWA-A 138 sind plausibel. Der qualitative Nachweis nach DWA-M 153 wurde erbracht.

Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Grundwasserverordnung (GrwV).

Infolge der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Abs. 1 Ziffer 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Abs. 1 Ziffer 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Abs. 1 Ziffer 3).

Im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene

Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Eine entsprechende Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie wurde vorgelegt und geprüft, dem Ergebnis wird zugestimmt.

Das Vorhaben liegt ausweislich der Angaben im Antrag auf Gewässerbenutzung außerhalb wasser-wirtschaftlich relevanter Schutzgebiete wie beispielsweise Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Bodenschutzgebiet sowie außerhalb kartierter Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen.

Anderweitige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen, sind nicht ersichtlich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzungen führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vorliegen, sodass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die begehrte Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die im Erlaubnisbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gem. § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe I. Ziffer 2 dieses Bescheids) ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

Begründung des SB 6 zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Kap. A.3.2 inkl. Nebenbestimmungen und Hinweisen

Bei dem oben beschriebenen Vorhaben (Entnahme von Grundwasser und Wiedereinleitung in das Grundwasser (Grundwasserkörper „Untere Aller Lockergestein links“)) handelt es sich um Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Das Vorhaben liegt ausweislich der Angaben im Antrag auf Gewässerbenutzung außerhalb wasser-wirtschaftlich relevanter Schutzgebiete wie beispielsweise Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Bodenschutzgebiet sowie außerhalb kartierter Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen.

Bei der beantragten Wasserhaltungsmaßnahme handelt es sich um eine Grundwasserabsenkung außerhalb der Baugrube durch Förderbrunnen. Das Ableiten des geförderten Grundwassers erfolgt über eine Versickerungsmulde/Versickerungsfläche wieder in den Untergrund.

Die Vorhabenträgerin beantragte für die Entnahme eine Wassermenge von insgesamt 50.000 m³ bei einer maximalen Förderrate von 30 l/s.

Da durch die Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 50.000 m³ keine nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, ist weder die Durchführung einer UVP noch einer Vorprüfung erforderlich (Nr. 13.3.3 Anlage 1 UVPG).

Durch die beantragen Gewässerbenutzungen sind keine schädlichen, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Grundwasserentnahme erfolgt nur temporär und die zu fördernde Wassermenge ist im Vergleich zur Größe des Grundwasserkörpers (467,5 km²) vernachlässigbar. Zudem soll das geförderte Grundwasser wieder in den Untergrund versickert werden.

Gem. § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit dann, wenn sie eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zur natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der unter Ziffer II. und III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, weshalb dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 1 WHG) in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Hinsichtlich der geplanten Versickerung, wird darauf hingewiesen, dass die Erlaubnisinhaberin verpflichtet ist, zum Wohl der Allgemeinheit jederzeit für einen ordnungsgemäßen Betrieb und die dauerhafte ausreichende Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlagen zu sorgen. Bei technischen Störungen und/oder Überlastungen der Anlagen und Anlagenbestandteile (z.B. infolge von Starkregenereignissen) sind von dem Erlaubnisinhaber zum Schutz der Allgemeinheit alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern (z.B. durch Verringerung der Einleitmenge oder (zeitweise) Stilllegung der Grundwassereinleitung).

Anderweitige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen, sind nicht ersichtlich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzungen führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vorliegen, sodass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die begehrte Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die im Erlaubnisbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gem. § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Die zeitliche Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG (siehe I. Ziffer 3). Sie dient dem Zweck der Sicherung einer nachhaltigen Gewässerbenutzung im Sinne des § 6 WHG und dazu, den Anforderungen an die Gewässergüte und die Gewässerökologie in hinreichendem Maße Rechnung tragen zu können.

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe I. Ziffer 2 dieses Bescheids) ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

Stellungnahme Landkreis Nienburg/Weser

Der Landkreis Nienburg/Weser erklärt in seiner Stellungnahme vom 30.11.2023 (Az.: 54.23.03) zur Wasserwirtschaft, das aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Anforderungen der Anlagenverordnung (AwSV) vom 18.04.2017 seien zu beachten. Dies wird als Nebenbestimmung in Kap. A.4.2 übernommen.

Der Landkreis Nienburg/Weser weist zudem darauf hin, dass das gezielte Ableiten von Niederschlagswasser in den Untergrund über Anlagen zur Versickerung ein Einleiten in das Grundwasser darstellt und grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bedarf. Diese sei bei der Unteren Wasserbehörde mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund wird zuständigkeitshalber auf Grundlage der Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamt, SB 6 (Stellungnahme vom 19.06.2024, Az: 576ti/005-1114#017) wie oben erläutert mit den in Kap. A.3 aufgeführten Nebenbestimmungen mit dieser Plangenehmigung erteilt.

B.4.7 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist gemäß den nachfolgenden Ausführungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Die Vorhabenträgerin hat zur Abarbeitung der Eingriffsregelung einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag inkl. Bestands- und Konfliktplan, Maßnahmenplan und Maßnahmenblättern vorgelegt (Unterlage 7).

Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 13 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Zu diesem Zweck werden durch die Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen (001_VA Zeitlicher Biotopschutz: Gehölzschutz in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.; 002_V Flächenhafter Biotopschutz und Einzelbaumschutz; 003_V Bodenkundliche Baubegleitung und Bodenschutzkonzept; 004_V Berücksichtigung von Bodenschutzmaßnahmen während der Bauzeit; 005_V Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Bauwasserhaltung; 006_V Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Verunreinigungen während der Bauzeit; 007_V Anlage, Rückbau und Wiederherstellung baubedingter Flächeninanspruchnahme; 008_V Rückbau altes Unterwerk und Bahnstromleitungsmasten; 009_VA Umweltfachliche

Bauüberwachung (UBÜ); 010_VA Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen von Brutvögeln des Offenlandes; 011_VA Schutzmaßnahme Mastbrüter (alle Masten); 012_VA Habitatbaumkontrolle vor Fällung; 013_VA Schutzzäune für Amphibien und/oder Reptilien mit Ausstiegshilfen; 014_VA Vergrämnungsmaßnahme Amphibien und Reptilien; 015_VA Habitataufwertungen für Zauneidechsen im unmittelbaren Nahbereich der Baufläche).

Diese beziehen sich auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden.

Selbst unter Berücksichtigung des Maßnahmenkonzeptes verbleiben Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biototypen und Pflanzen sowie Boden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme.

Der Eingriffsverursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Zu diesem Zweck sind durch die Vorhabenträgerin folgende Maßnahmen vorgesehen:

- 016_A: Herstellung einer halboffenen Ruderalflur als Lebensraum für Eidechsen
- 017_A: Pflanzung einer Feldhecke
- 018_OEK: Flächenpool Landkreis Verden – Entwicklung von extensivem Grünland.

Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht kompensiert werden.

Der Landkreis Nienburg/Weser erklärt in seiner Stellungnahme vom 30.11.2023 (Az.: 54.23.03) dass sich die untere Naturschutzbehörde die Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kritisiert. Das vorhandene Unterwerk befände sich von allen Seiten eingegrünt mitten im Wald. Der neue Standort läge exponiert zwar an der Bahnstrecke und in der Nachbarschaft bereits vorhandener Strommasten, stelle aber trotzdem ein neues technisches Bauwerk in einer ansonsten agrarisch geprägten und relativ weithin einsehbaren (Richtung Nord - Ost) Kulturlandschaft dar. Zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist aus Sicht der UNB eine Eingrünung durch eine dreireihige Strauchhecke aus heimischen Laubgehölzen vorzusehen. Auf die Verwendung von Bäumen kann und sollte wegen der von dort abgehenden Stromleitung verzichtet werden. Die Pflanzfläche könnte wegen der auch für das Schutzgut Boden und Biotope wirkenden Funktion, von der geplanten externen Kompensationsmaßnahme

(017_OEK) abgezogen werden, sodass keine zusätzlichen Aufwendungen entstünden. Nach Möglichkeit solle die Hecke außerhalb der Umzäunung der Anlage angelegt werden, damit diese nach Rückbau des Wildschutzzaunes auch für nicht flugfähige Tiere nutzbar sei.

Die Vorhabenträgerin schlägt dem Landkreis Nienburg/Weser mit E-Mail vom 30.11.2025 eine Eingrünung von der südlichen, nördlichen und östlichen Uw-Seite mittels dreireihige Strauchhecke aus heimischen Laubgehölzen vor. Sie erklärt, dass eine Eingrünung des Uw aus technischer Sicht auf drei Seiten möglich sei. Die Seite zur Bahnstrecke 1740 müsse aus Zugänglichkeits- und Wartungsgründen frei bleiben. Entlang der Strecke befinden sich Kabeltröge sowie die Speise- und Rückleitungsanbindung des Uw. Mit E-Mail vom 30.11.2023 erklärt sich der Landkreis mit der vorgeschlagenen Eingrünung nach Süden, Norden und Osten einverstanden. Die Vorhabenträgerin passt die Eingriffsbeurteilung des Landschaftsbildes in Unterlage 7 an und nimmt die Eingrünung des Unterwerks als Maßnahme 017_A: Pflanzung einer Feldhecke in den Landschaftspflegerischen Begleitplan auf.

B.4.8 Arten- und Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Das Vorhaben ist gemäß den nachfolgenden Ausführungen mit den Belangen des Arten- und Gebietsschutzes vereinbar.

Im Ergebnis des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (Unterlage 7.1) sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Unterlage 7.5) wird dargelegt, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (s. B.4.7) nicht verletzt werden.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens sind keine Natura 2000-Gebiete ausgewiesen.

B.4.9 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist gemäß den nachfolgenden Ausführungen mit den Belangen des Lärm- und Erschütterungsschutzes nach Maßgabe der Regelungen dieser Plangenehmigung vereinbar.

B.4.9.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Ausweislich der Untersuchungen zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen (Unterlage 18) werden im Tageszeitraum Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach der AVV-Baulärm in einzelnen Bauphasen erwartet. Dabei ist jeweils ein Gebäude von Richtwertüberschreitungen

betroffen. Der Beurteilungspegel von 70 dB(A) wird jedoch an keinem Gebäude überschritten. Im Nachtzeitraum sowie an Sonn- und Feiertagen sind keine Bautätigkeiten vorgesehen.

Zur Verminderung einer möglichen Lärmbelastung wird in Unterlage 18 ein Maßnahmenkonzept vorgeschlagen, dass als Nebenbestimmung A.4.3 in die Plangenehmigung aufgenommen wird.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Einschätzung aus der Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen und Erschütterungsimmissionen nachvollziehbar und plausibel. Zudem ist das Maßnahmenkonzeptes geeignet, die baulärbetroffenen Belange angemessen zu berücksichtigen.

B.4.9.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Ausweislich der Untersuchungen zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen (Unterlage 18) ist aufgrund der großen Abstände der nächstgelegenen Bebauung zur Baumaßnahme nicht mit Überschreitungen nach DIN 4150 – Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen und DIN 4150 - Teil 2: Erschütterungseinwirkung auf Menschen zu rechnen. Aus diesem Grund besteht kein Regelungsbedarf.

B.4.9.3 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Ausweislich der Untersuchungen zu betriebsbedingten Schallimmissionen (Unterlage 20) werden die Richtwerte nach Nummer 6 TA Lärm an allen untersuchten Immissionsorten um deutlich mehr als 6 dB unterschritten. Damit ist entsprechend Nummer 3.2.1 TA Lärm der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen. Zudem wird erklärt, dass der zulässige Spitzenpegel nach TA Lärm für kurzzeitige Geräuschspitzen ebenfalls deutlich unterschritten wird. Aus diesem Grund besteht kein Regelungsbedarf.

B.4.9.4 Felder für Niederfrequenzanlagen

Mit Unterlage 8 hat die Vorhabenträgerin einen Nachweis der Grenzwerteinhaltung an Unterwerken der 16,7 Hz-Energieversorgung entsprechend 26. BImSchV vorgelegt. Demnach ist davon auszugehen, dass es für das Unterwerk und Schaltwerke zu keinen Überschreitungen der Grenzwerte für elektrische Felder für Niederfrequenzanlagen der 26. BImSchV, für magnetische Wechselfelder für Niederfrequenzanlagen der 26. BImSchV sowie für das magnetische Gleichfeld der 26. BImSchV kommen wird.

Die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser weist in der Stellungnahme des Landkreises vom 30.11.2023 (Az.: 54.23.03) auf die angrenzenden Windenergieanlagen und den potenziellen Eisabwurf hin.

Die Vorhabenträgerin erwidert dazu mit E-Mail vom 07.11.2025, dass sich die Bahnstromschaltanlage in einem ausreichend großem Abstand zu den nächstgelegenen Windenergieanlagen befände, so dass ein Eisabwurf, welcher eine Gefährdung der Anlage darstellen könnte, ausgeschlossen werden könne.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt dies zur Kenntnis und schließt sich dieser Einschätzung an. Es besteht kein Regelungsbedarf.

B.4.10 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

In Bezug auf den Rückbau und die Entsorgung des bestehenden Unterwerks legt die Vorhabenträgerin einen Schadstoffbericht (Unterlage 11) vor. Darin werden die anfallenden Abfälle qualitativ erfasst und deren Entsorgung im enthaltenen Rückbaukonzept ausführlich beschrieben werden.

In Unterlage 11 wird erklärt, dass im Falle des Rückbaus der Dachhautbahnen und der vermuteten Dämmmaterialien weitere Untersuchungen zu erfolgen haben. Darüber hinaus wird auf die anzuwendenden Regeln zur Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz beim Umgang mit den vorgefundenen Schadstoffen und biologischen Gefahren hingewiesen. Es wird außerdem empfohlen, dass grundsätzlich im Vorfeld der Baumaßnahme einen A&S Plan gemäß TRGS 524 oder der DGUV 101-004 Regel zu erstellen ist. Die Hinweise und Empfehlungen aus dem Schadstoffbericht werden als Nebenbestimmung A.4.4 in die Plangenehmigung aufgenommen.

Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1), erklärt die Vorhabenträgerin, dass alle Maßnahmen zum Rückbau der Bausubstanz unter fachgutachterlicher Begleitung durchzuführen sowie in einer Dokumentation festzuhalten sind. Soweit bisher nicht erfasste Materialien aufgefunden werden, sei umgehend die beauftragte fachgutachterliche Begleitung zu informieren. Sie erklärt weiter, dass alle anfallenden Abfälle durch die Vorhabenträgerin bzw. baudurchführende Unternehmen ordnungsgemäß gesammelt, getrennt, deklariert, gelagert und mit Nachweis entsorgt werden, alle nach abfallrechtlichen Vorschriften verwertbaren Abfälle der entsprechend zulässigen Verwertung zuzuführen seien und die Entsorgung der verwertbaren Teile nachweislich über das Entsorgungsmanagement der DB

Fahrzeuginstandhaltung GmbH zu erfolgen habe. Weiterer Klärungsbedarf besteht nicht.

B.4.11 Land- und Forstwirtschaft

Gemäß § 10 BKompV ist zu prüfen, ob agrarstrukturelle Belange im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG betroffen sind. Agrarstrukturelle Belange sind insbesondere betroffen, wenn eine erhebliche Verminderung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche oder eine wesentliche Veränderung der für die Land- und Forstwirtschaft erforderlichen Infrastruktureinrichtungen zu erwarten ist.

Auswirkungen des Vorhabens auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen konnte aufgrund der Standortwahl des Vorhabens vermieden werden. Vorhabenbedingt werden allerdings landwirtschaftlich genutzte Flächen bauzeitlich und dauerhaft beansprucht. Die Vorhabenträgerin erklärt im Erläuterungsbericht (Unterlage 1), dass die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen im Vorfeld mit den Flächennutzern abgestimmt werden, um eine zeitliche Anpassung an die Erntezeiten zu ermöglichen möglich. Zudem stehen die Flächen nach Beendigung der Bautätigkeiten wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Durch die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen gehen landwirtschaftliche Flächen auf rd. 0,37 ha verloren. Aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 7) geht hervor, dass der Standort sich gleisnah befindet, so dass die landwirtschaftliche Fläche randlich betroffen ist. Die verbleibende Fläche kann ohne wesentliche Einschränkung weiterhin bewirtschaftet werden. Mögliche bauzeitliche Beeinträchtigungen von für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden (hohe Ertragsfähigkeit) können durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. B.4.7) weitestgehend vermieden werden.

Die Vorhabenträgerin stellt plausibel dar, dass das Vorhaben nicht mit einer erheblichen Verminderung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche verbunden und daher mit den agrarstrukturellen Belangen gem. § 10 BKompV vereinbar ist.

B.4.12 Brand- und Katastrophenschutz

Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 10.8) geht die Vorhabenträgerin unter Hinzuziehung des ganzheitlichen Brandschutzkonzeptes (Planunterlage 14) auf den Brand- und Katastrophenschutz eingegangen. Bedenken ergeben sich daraus nicht. Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sind hinreichend gewahrt.

B.4.13 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Nebenbestimmung zur Information betroffener Leitungsträger sowie Berücksichtigung der Hinweise aus den vorgelegten Stellungnahmen in Kap. A.4.1 diesen Planfeststellungsbeschluss auf.

B.4.14 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Gemeinde Hoya weist in Ihrer Stellungnahme vom 12.03.2024 darauf hin, dass in der Anlage gekennzeichneten Wege nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet seien und ein Erschließungsvertrag abzuschließen sei. Dort sollten insbesondere folgende Punkte geregelt werden:

- Bestandsaufnahme vor Baubeginn
- Art und Umfang der Straßennutzung (u.a. vorherige Ausbau der Straßen, Befestigung der
- Seitenräume, Anzahl Gewicht der Fahrzeuge, usw)
- Instandsetzung der Straßen falls infolge der Benutzung Schäden entstehen
- Übernahme der Verkehrssicherungspflichten im Zeitraum der Nutzung

Die Vorhabenträgerin erklärt mit Schreiben vom 12.03.2025 gegenüber der Gemeinde Hoya, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen und entsprechend der Forderungen umgesetzt und in die Planung integriert werden. Zum Schutz der baubedingt genutzten Straßen, Wege und Zufahrten nimmt die Planfeststellungsbehörde zudem die allgemeine Nebenbestimmung A.4.6 auf.

B.4.15 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin erklärt im Erläuterungsbericht (Unterlage 1), dass eine Überprüfung der Kampfmittelbelastung (multitemporale Luftbildauswertung) im Bereich des Gleisfeldes im Vorhabensbereich keine Kriegseinwirkungen oder Verdachtsflächen zeigt. Da allerdings nicht auszuschließen ist, dass in als nicht Kampfmittelbelasteten bekannten Bereichen trotzdem Einzelfunde auftreten können, wurde für die Überprüfung der Kampfmittelbelastung im Bereich des Baufeldes der Maste eine Kampfmittelvorerkundung der Dr. Carls GmbH mit Ausgabestand 02.07.2020 vorgenommen. Im Ergebnis besteht ein Risiko auf versprengte Brandbomben. Gemäß Baufachlicher Richtlinien Kampfmittelräumung besteht für die ausgewiesenen Bereiche weiterer Erkundungsbedarf. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist durch die Vorhabenträgerin vor Beginn

der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen vorgesehen, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Die Vorhabenträgerin erklärt, bei Auffinden kampfmittelverdächtiger Gegenstände oder aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort eingestellt und die Polizei verständigt wird.

Im laufenden Verfahren reicht die Vorhabenträgerin Luftbildauswertung der LGLN (Stellungnahme vom 15.07.2024, Az.: BA-2024-02689) nach. Demnach sind die Luftbilder für die Fläche des bestehenden Umspannwerkes (Fläche A aus der Stellungnahme) aufgrund des Walbestandes nicht auswertbar. Da keine Sondierung durchgeführt wurde und keine Räumung stattfand besteht ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel. Das LGLN weist darauf hin, dass Aufgrund eines dokumentierten Bomberabsturzes mit anschließender Explosion der an Bord befindlichen Großkampfmittel, davon ausgegangen werden muss, dass die angrenzenden Waldflächen mit Stabbrandbomben kontaminiert sind. Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen weist das LGLN darauf hin, dass sich die Vorhabenträgerin an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde) zu wenden hat. Für diese Fläche wird eine Sondierung empfohlen. Diesen Hinweis nimmt die Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung A.4.7.1 in die Plangenehmigung auf.

Für die Fläche des neu zu errichtenden Umspannwerkes (Fläche B aus der Stellungnahme) erfolgte eine Luftbildauswertung. Demnach wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Das LGLN weist darauf hin, dass die vorliegenden Luftbilder nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sofern bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, solle umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN benachrichtigt werden. Diesen Hinweis nimmt die Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung A.4.7.2 in die Plangenehmigung auf.

B.4.16 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Mit dem Vorhaben ist die Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter verbunden. Die betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis und im Grunderwerbsplan (Unterlage 6) dargestellt.

Die Betroffenen wurden am Verfahren beteiligt. Siehe hierzu auch B.1.3.

Stellungnahmen bzw. Einwendungen gegen den geplanten Grunderwerb sind nicht eingegangen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die planfestgestellten Flächeninanspruchnahmen gem. Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbsplan, Beeinträchtigungen des Eigentumsrechts darstellen. Diese Beeinträchtigungen sind im planfestgestellten Umfang zulässig. Die Vorhabenträgerin hat glaubhaft dargestellt, dass es zu den Grundstücksinanspruchnahmen keine Alternative gibt.

Die Allgemeinwohlgründe, die für das Vorhaben in der beantragten Form und die damit einhergehenden Flächeninanspruchnahmen streiten, überwiegen in der Abwägung die entgegenstehenden Eigentumsinteressen der Betroffenen. Im Rahmen der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insbesondere darf die mögliche Enteignung nicht außer Verhältnis zu dem Zweck des Vorhabens stehen. Die Eigentumsinteressen der Betroffenen sind demnach zu dem öffentlichen Interesse an der Verbesserung gemessen an den Planungszielen ins Verhältnis zu setzen.

Unter B 4.1 ist bereits dargelegt worden, dass das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Der Erwerb der Flächen, die direkt benötigt werden, lässt sich nicht verringern, ohne das Planungskonzept zu verändern.

In der Planfeststellung wird über Entschädigungsfragen wegen unmittelbarer Inanspruchnahme von Grundeigentum nur dem Grunde nach entschieden, siehe A.3.3. Art und Höhe der Entschädigung sind in Grunderwerbsverhandlungen, welche die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder – falls dabei keine Einigung erzielt werden kann – in einem nachfolgenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Enteignungsbehörde zu regeln. Dies gilt auch für die Einräumung erforderlicher Dienstbarkeiten. Die Planfeststellung hat diesbezüglich eine enteignungsrechtliche Vorwirkung (vgl. §§ 21, 22 AEG) für etwaige nachfolgende Enteignungsverfahren.

Dies bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss der Vorhabenträgerin damit den Zugriff auf privates Eigentum eröffnet, aber keinen Rechtsverlust für die Betroffenen bewirkt. Die Planfeststellungsbehörde geht insgesamt davon aus, dass die wirtschaftlichen Interessen der in ihrem Eigentum Betroffenen im Rahmen eines nachfolgenden Entschädigungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden, sofern es zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstückseigentümern zu keiner Einigung kommen sollte.

Die Planfeststellung hat somit lediglich eine enteignungsrechtliche Vorwirkung (vgl. § 22 Abs. 2 AEG) für etwaige nachfolgende Enteignungsverfahren. Die rechtliche Regelung des Planfeststellungsbeschlusses erschöpft sich vielmehr darin, den Rechtsentzug zuzulassen. Dies bedeutet, dass ein Recht zum Betreten des Grundstücks im Rahmen der enteignungsrechtlichen Vorwirkung grundsätzlich nicht besteht. Das Betreten ist erst im Rahmen eines späteren Enteignungsverfahrens oder mit Einverständnis des Eigentümers möglich.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Entsprechend der Planungsziele sind die Eingriffe in das Eigentum verhältnismäßig und zumutbar.

In Verbindung mit der Nebenbestimmung A.4.13 werden die Belange der betroffenen Grundstückseigentümer gewahrt.

B.4.17 Sonstige Belange

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) weist in seiner Stellungnahme vom 08.12.2023 (Az.: TOEB.2023.11.00190) unter Angabe entsprechender Koordinaten zum Thema Nachbergbau darauf hin, dass sich das Vorhaben im Bereich von Tiefbohrungen befindet.

Da bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen möglicherweise unvollständige Informationen vorliegen, bittet das LBEG das in der Stellungnahme genannte Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger zwecks Rückfragen zum Verwahrungszustand wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrung(en) am Verfahren zu beteiligen.

Verfüllte Förderbohrungen dürfen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss.

Die Vorhabenträgerin hat entsprechend der Stellungnahme des LBEG die Wintershall Dea Deutschland GmbH beteiligt. Mit Stellungnahme vom 15.12.2023 (Az.: AFD-2023-2550) erklärt die Wintershall Dea Deutschland GmbH Ihre Bohrungen oder Anlagen von der Maßnahme nicht betroffen sind. Sie erklärt unter Vorlage eines Planauszuges, dass sich Altbohrungen in der Nähe befänden, jedoch keine

Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens bestünden. Da sich Bohrungen in der Nähe befinden und die Lage der Vorhabenträgerin mitgeteilt wurde, nimmt die Planfeststellungsbehörde den Hinweis des LBEG zum 5 m Radius als Nebenbestimmung in Kap. A.4.8 dieser Plangenehmigung auf. Die Zusage der Vorhabenträgerin vom 12.03.2025, zur Stellungnahme vom 08.12.2023 ist im Punkt A.8.4 Bestandteil dieser Genehmigung.

Das LBEG verweist zudem für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver und verdeutlicht dabei, dass Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht ersetzen. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Sie hat festgestellt, dass die vorgelegte Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Beteiligten, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind, geeignet ist, die planerischen Ziele unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen zu erreichen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Lüneburg,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht Lüneburg,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hannover
Hannover, den 03.09.2026
Az. 581ppe/017-2024#002
EVH-Nr. 3511439**